

# RS Vwgh 1988/6/28 88/04/0047

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §370 Abs2;

VStG §44a lit a

VStG §44a Z1 impl;

VStG §9;

## Rechtssatz

Zu den Elementen der entsprechenden Tatbezeichnung iSd§ 44a lit a VStG gehört auch der Umstand, dass ein Beschuldigter nicht als unmittelbarer Täter, sondern als verantwortliches Organ einer juristischen Person bestraft wird. Darunter muss auch die eindeutige Anführung der Organfunktion verstanden werden, die eine Subsumtion unter die Bestimmung des § 9 VStG bzw des § 370 Abs 2 GewO zulässt.

## Schlagworte

Verantwortlichkeit (VStG §9) zur Vertretung berufenes Organ

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988040047.X06

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)